

Berichtigte Fassung

19. Januar 1977

Verhandlungen mit dem Haschemitischen Königreich Jordanien

- Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 23. Dezember 1976
(Beilage)
- Politisches Departement. Mitbericht vom 6. Januar 1977 (Beilage)
- Volkswirtschaftsdepartement. Stellungnahme vom 17. Januar 1977
(Zustimmung)
- Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 6. Januar 1977
(Zustimmung)
- Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 7. Januar 1977
(Zustimmung)

Gestützt auf den Antrag des Volkswirtschaftsdepartements und auf das Mitberichtsverfahren sowie aufgrund der Beratung hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Vom Bericht des Volkswirtschaftsdepartements wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Das Abkommen betreffend die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen und das Abkommen über den Handelsverkehr und die wirtschaftliche Zusammenarbeit werden genehmigt.
3. Das Politische Departement wird beauftragt, den Behörden des Haschemitischen Königreichs Jordanien zu notifizieren, dass in Bezug auf das Abkommen betreffend die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen die verfassungsrechtlichen Vorschriften über den Abschluss und das Inkrafttreten von internationalen Verträgen erfüllt sind.
4. Das Politische Departement wird beauftragt, den Behörden des Haschemitischen Königreichs Jordanien zu notifizieren, dass in Bezug auf das Abkommen über den Handelsverkehr und die wirtschaftliche Zusammenarbeit die verfassungsrechtlichen Vorschriften über den Abschluss und die Inkraftsetzung von internationalen Verträgen schweizerischerseits erfüllt sind, sobald die Genehmigung des achten Berichts des Bundesrats zur Aussenwirtschaftspolitik durch die Bundesversammlung vorliegt.
5. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, im Einvernehmen mit dem Politischen Departement und dem Volkswirtschaftsdepartement die beiden Abkommen in der Amtlichen Gesetzessammlung zu veröffentlichen, sobald diese Abkommen in Kraft getreten sind.

Veröffentlichung:
Amtliche Sammlung

- 2 -

Protokollauszug (Antrag ohne Beilagen) an:

- BK 1 (Re) zum Vollzug
- EVD 15 (GS 5, JA 10) zum Vollzug
- EPD 6 zum Vollzug
- JPD 3 zur Kenntnis
- FZD 7 " "
- EFK 2 " "
- FinDel 2 " "

Verhandlungen mit dem Haschemitischen
Königreich Jordanien

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

S. W. W. W. W.

Durch Beschluss vom 1. Dezember 1975 hatte der Bundesrat, gestützt auf unseren Antrag vom 12. November 1975, der Aufnahme von Verhandlungen mit dem Haschemitischen Königreich Jordanien zwecks Abschluss eines Abkommens über die Förderung und den Schutz von Investitionen sowie eines Handels- und Kooperationsabkommens zugestimmt.

Die Verhandlungen, die letztes Jahr anlässlich eines Besuches des Kronprinzen Hassan in der Schweiz eingeleitet worden waren, haben nach mehreren Verhandlungsrunden mit Jordanien zur Bereinigung des Textes beider Abkommen geführt und den Weg zur endgültigen Fassung geebnet.

Beide Abkommen sind am 11. November 1976 in Bern, schweizerischerseits von Minister Emilio Moser, Vizedirektor der Handelsabteilung, und für Jordanien von S.E. Ibrahim Issiddin, Botschafter Jordaniens in der Schweiz, unterzeichnet worden.

Das Abkommen über die Förderung und den Schutz von Investitionen sieht in besonderen die Gewährleistung der Ueberweisung des Erlöses aus ihrer eventuellen Liquidation vor. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen beiden Vertragsparteien ist die Anrufung eines Schiedsgerichtes vereinbart worden.

Das Handelsabkommen soll zur Förderung des Handelsverkehrs und der wirtschaftlichen, industriellen, technologischen und tou-

Ausgeteilt

Bern, den

Nicht für die Presse bestimmt

An den B u n d e s r a t

Verhandlungen mit dem Haschemitischen
Königreich Jordanien

Durch Beschluss vom 1. Dezember 1975 hatte der Bundesrat, gestützt auf unseren Antrag vom 12. November 1975, der Aufnahme von Verhandlungen mit dem Haschemitischen Königreich Jordanien zwecks Abschluss eines Abkommens über die Förderung und den Schutz von Investitionen sowie eines Handels- und Kooperationsabkommens zugestimmt.

Die Verhandlungen, die letztes Jahr anlässlich eines Besuches des Kronprinzen Hassan in der Schweiz eingeleitet worden waren, haben nach mehreren Verhandlungsrunden mit Jordanien zur Bereinigung des Textes beider Abkommen geführt und den Weg zur endgültigen Fassung geebnet.

Beide Abkommen sind am 11. November 1976 in Bern, schweizerischerseits von Minister Emilio Moser, Vizedirektor der Handelsabteilung, und für Jordanien von S.E. Ibrahim Izziddin, Botschafter Jordaniens in der Schweiz, unterzeichnet worden.

Das Abkommen über die Förderung und den Schutz von Investitionen sieht im besonderen die Gewährleistung der Ueberweisung des Erlöses aus ihrer eventuellen Liquidation vor. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen beiden Vertragsparteien ist die Anrufung eines Schiedsgerichtes vereinbart worden.

Das Handelsabkommen soll zur Förderung des Handelsverkehrs und der wirtschaftlichen, industriellen, technologischen und tou-

- 2 -

ristischen Zusammenarbeit zwischen den beiden Ländern beitragen. Es enthält u.a. die Meistbegünstigungsklausel in Zollangelegenheiten. Auch gewisse Vergünstigungen für schweizerische Experten, technisches Personal und Lehrkräfte, die in Jordanien tätig sind, wurden vertraglich geregelt. Schliesslich wurde eine Gemischte Kommission eingesetzt, die auf Verlangen einer Vertragspartei in Jordanien oder in der Schweiz zusammentreten wird.

Die Presse ist über die Unterzeichnung dieser Abkommen orientiert worden.

Aufgrund der vorliegenden Ausführungen stellen wir Ihnen den

A n t r a g:

1. Vom vorstehenden Bericht in zustimmenden Sinne Kenntnis zu nehmen
2. die beiliegenden Abkommen über die Förderung und den Schutz von Investitionen und den gegenseitigen Handelsaustausch und die wirtschaftliche Kooperation zu genehmigen;
3. das Politische Departement zu beauftragen, den Behörden des Haschemitischen Königreiches Jordanien zu notifizieren, dass schweizerischerseits die verfassungsrechtlichen Vorschriften über den Abschluss und das Inkrafttreten internationaler Verträge erfüllt sind, sobald die beiden Abkommen von den eidgenössischen Räten genehmigt sind (unterbreitet im Zusammenhang mit dem 8. Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung zur Ausenwirtschaftspolitik;
4. die Bundeskanzlei zu beauftragen, das Abkommen in der Amtlichen Gesetzessammlung zu veröffentlichen, sobald uns die Regierung des Haschemitischen Königreiches Jordanien die Ratifikation ihrerseits notifiziert hat.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

sig. Brugger

- 3 -

Beilage: Jord. 11.0. - KT/va 3003 Berne, le 6 janvier 1977

Abkommen zwischen der Schweiz und dem Haschemitischen Königreich Jordanien über die Förderung und den Schutz von Investitionen, den gegenseitigen Handelsverkehr und die wirtschaftliche Kooperation vom 11. November 1976 (deutsch und französisch).

P.A. an:

Eidg. Politisches Departement
 Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
 Eidg. Finanz- und Zolldepartement
 Eidg. Volkswirtschaftsdepartement (Chef, GS, Handel 10)

de l'économie publique du 23 décembre 1976
 relative aux négociations avec la Jordanie

Nous pouvons nous rallier à la proposition sous réserve que les modifications suivantes soient apportées au dispositif :

L'arrêté fédéral du 27 septembre 1963 concernant la conclusion de traités relatifs à la protection et à l'encouragement des investissements de capitaux, tel qu'il a été modifié le 14 décembre 1973 (RS 975/975.1), autorise le Conseil fédéral à conclure des traités relatifs à la protection et à l'encouragement des investissements de capitaux. Par conséquent, dès que le Conseil fédéral aura approuvé la Convention entre la Confédération Suisse et le Royaume Hasémite de Jordanie concernant l'encouragement et la protection réciproques des investissements, le Département politique pourra notifier au Gouvernement du Royaume Hasémite l'accomplissement des prescriptions constitutionnelles requises, du côté suisse, pour la conclusion et la mise en vigueur des accords internationaux.

s.C.41.Jord.11.0. - KT/vo

3003 Berne, le 6 janvier 1977

DistribuéAu Conseil fédéralC o - r a p p o r t

Stant donné ce qui précède, nous avons l'honneur de
 concernant la proposition du Département
 de l'économie publique du 23 décembre 1976
 relative aux négociations avec la Jordanie

Le dispositif de la proposition du Département de l'économie
 Nous pouvons nous rallier à la proposition sous réserve que
 les modifications suivantes soient apportées au dispositif :

L'arrêté fédéral du 27 septembre 1963 concernant la conclu-
 sion de traités relatifs à la protection et à l'encouragement
 des investissements de capitaux, tel qu'il a été modifié le
 14 décembre 1973 (RS 975/975.1), autorise le Conseil fédéral
 à conclure des traités relatifs à la protection et à l'en-
 couragement des investissements de capitaux. Par conséquent,
 dès que le Conseil fédéral aura approuvé la Convention entre
 la Confédération Suisse et le Royaume Hachémite de Jordanie
 concernant l'encouragement et la protection réciproques des
 investissements, le Département politique pourra notifier
 au Gouvernement du Royaume Hachémite l'accomplissement des
 prescriptions constitutionnelles requises, du côté suisse,
 pour la conclusion et la mise en vigueur des accords interna-
 tionaux.

2.

En revanche, l'arrêté fédéral du 28 juin 1972 sur les mesures économiques extérieures (RS 946.201) donne seulement au Conseil fédéral la compétence de conclure des accords de commerce et de les mettre provisoirement en vigueur (art. 2). Ces accords doivent être soumis à l'approbation des Chambres fédérales qui décident, à l'occasion de la discussion du rapport sur la politique économique extérieure, si les accords doivent rester en vigueur (art. 10). En l'espèce, l'accord de commerce signé avec la Jordanie ne contient pas de clause prévoyant son application provisoire par les deux Parties.

DÉPARTEMENT POLITIQUE FÉDÉRAL

Etant donné ce qui précède, nous avons l'honneur de

p r o p o s e r :

Le dispositif de la proposition du Département de l'économie publique est modifié comme suit :

- "3. das Politische Departement zu beauftragen, den Behörden des Haschemitischen Königreiches Jordanien zu notifizieren, dass in Bezug auf das Abkommen betreffend die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen die verfassungsrechtlichen Vorschriften über den Abschluss und das Inkrafttreten von internationalen Verträgen erfüllt sind;
4. das Politische Departement zu beauftragen, den Behörden des Haschemitischen Königreiches Jordanien zu notifizieren, dass in Bezug auf das Abkommen über den Handelsverkehr und die wirtschaftliche Zusammenarbeit die verfassungsrechtlichen Vorschriften über den Abschluss und die Inkraftsetzung von internationalen Verträgen schweizerischerseits erfüllt

19. Januar 1977

3.

Bericht über die Verhandlungen mit Tunesien Handelsabkommen

sind, sobald die Genehmigung des achten Berichts des Bundesrates zur Aussenwirtschaftspolitik durch die Bundesversammlung vorliegt;

- 5. die Bundeskanzlei zu beauftragen, im Einvernehmen mit dem EPD und dem EVD die beiden Abkommen in der Amtlichen Gesetzessammlung zu veröffentlichen, sobald diese Abkommen in Kraft getreten sind."

Antragsgemäss hat der Bundesrat

B e s c h l u s s

DEPARTEMENT POLITIQUE FEDERAL

- 1. Vom Bericht des Volkswirtschaftsdepartements wird zustimmend Kenntnis genommen.
- 2. Das Handelsabkommen mit Tunesien wird genehmigt.
- 3. Das Politische Departement wird beauftragt, den Behörden der Tunesischen Republik zu notifizieren, (Graber) dass die verfassungsrechtlichen Vorschriften über den Abschluss und das Inkrafttreten internationaler Verträge erfüllt sind, sobald das Abkommen von den eidgenössischen Räten genehmigt ist (unterbreitet im Zusammenhang mit dem 8. Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung zur Aussenwirtschaftspolitik).
- 4. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, das Abkommen in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen, sobald die Regierung der Tunesischen Republik die Ratifikation ihrerseits notifiziert hat.

Veröffentlichung:
Amtliche Sammlung

Protokollauszug (Antrag mit Handelsabkommen) an:

- BK 1 (Rc) zum Vollzug
- EVD 15 (GS 5, HA 10) zum Vollzug
- EPD 6 zum Vollzug
- JPD 3 zur Kenntnis
- FZD 7 zur Kenntnis

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

SANDAKT